

# Statuten

## Verein Roverway 2028

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein Roverway 2028“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

### 2. Ziel, Zweck, Mittel

Der Verein bezweckt die Organisation und Durchführung eines internationalen Lagers für Teilnehmende ab 16 Jahren (Roverway) im Jahre 2028 in der Schweiz im Einklang mit den strategischen Zielen der Pfadibewegung Schweiz und der Europaregionen der Weltverbände.

Der Verein ist ausschliesslich gemeinnützig tätig.

Der Verein kann Mitgliederbeiträge erheben und Zuwendungen annehmen.

### 3. Mitglieder und Stimmrechte

Mitglieder des Vereins können natürliche Personen (Einzelmitglieder) und Kollektivmitglieder werden. Kollektivmitglied können gemeinnützige Vereine, die sich der Förderung der Pfadibewegung widmen, werden.

Einzelmitglieder haben 1 Stimme. Kollektivmitglieder aus der Schweiz haben pro 100 ihrer Mitglieder eine Stimme; es ist dem Kollektivmitglied freigestellt, auf wie viele Vertreter es seine ihm zustehenden Stimmen verteilt. Internationale Kollektivmitglieder haben je eine Stimme.

### 4. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Lagerleitung
- d) die Kontrollstelle

### 5. Die Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt, der Vorstand kann bei Bedarf ausserordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Auf Verlangen eines Fünftels der Mitglieder (Kollektivmitglieder zählen dabei mit der Anzahl ihrer Stimmrechte) hat der Vorstand eine ausserordentliche Mitgliederversammlung anzusetzen.

Die Mitgliederversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Entgegennahme des Berichts der Kontrollstelle und Genehmigung der Jahresrechnung des vergangenen Jahres oder der seit der letzten Mitgliederversammlung vergangenen Jahre
- c) Entlastung des Vorstandes

- d) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Kontrollstelle
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Aufnahme neuer Mitglieder
- i) Beschlüsse von wesentlichen Reglementen (z.B. die Anlagen betreffend)
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses nach Massgabe des Art. 11 der Statuten.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens  $\frac{1}{2}$  der Stimmen aller Mitglieder vertreten sind.

Die Vertretung von Kollektivmitgliedern erfolgt durch vom Vorstand des jeweiligen Kollektivmitgliedes bevollmächtigte Vertreter.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen, sofern die vorliegenden Statuten nichts anderes vorsehen.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der abgegebenen Stimmen.

## **6. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 bis 9 Personen. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 4 Vorstandsmitglieder teilnehmen. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1 bis 2 Mitglieder die vom PBS-Vorstand nominiert werden (Mitglieder des PBS-Vorstandes, der PBS-Verbandsleitung oder Dritte)
- b) 1 bis 2 Spezialist\*innen für Grossanlässe. Diese können vom PBS-Vorstand vorgeschlagen werden
- c) 1 Person, die den Durchführungskanton vertritt
- d) 1 bis 2 Personen für das Präsidium
- e) WAGGGS und WOSM können je ein Vorstandsmitglied stellen.

Abgesehen vom Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst. Mindestens einmal jährlich findet eine Vorstandssitzung statt.

Bei Stimmengleichheit kommt dem Präsidium der Stichentscheid zu.

Der Vorstand erarbeitet das Lagerkonzept, setzt die Lagerleitung ein und beauftragt diese mit der Umsetzung des Konzepts. Er ist zuständig für Abschluss und Auswertung des Lagers. Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. Er kann Verträge abschliessen sowie die Lagerleitung zum Abschluss von Verträgen bevollmächtigen.

## **7. Die Lagerleitung**

Die Lagerleitung setzt das Lagerkonzept um, führt das Lager durch und wertet es aus.

## 8. Die Kontrollstelle

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei natürliche Personen oder eine juristische Person, welche die Jahresrechnung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten (Kontrollstelle).

## 9. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung. Ohne anderslautende Regelung zeichnet der Vorstand mit Kollektivunterschrift zu zweien.

## 10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

## 11. Finanzielle Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- Mitgliederbeiträge
- Lagerbeiträge
- Freiwillige Zuwendungen (Spenden, Schenkungen, Legate, Sponsoring etc.)
- Beiträge und Subventionen öffentlicher Institutionen
- Erlöse aus Veranstaltungen und Sammlungen
- Erträge aus Vereinsvermögen
- Defizitgarantien
- Zuschüsse à fonds perdu jeglicher Art

## 12. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

Nach Auflösung gehen noch vorhandene Mittel an einen durch die Mitgliederversammlung bestimmten gemeinnützigen Verein mit Sitz in der Schweiz, der sich für die Förderung der Pfadibewegung einsetzt.

## 13. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 8. März 2025 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Datum, Ort Zürich 08.03.25

Präsidium: [Handwritten Signature]

Protokollführung: [Handwritten Signature]